

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie

„Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ („Digitalisierungszuschuss“)

vom 13. August 2021

Präambel

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche schreitet in Deutschland und Europa mit großen Schritten voran und hat mit der weltweiten Covid-19-Pandemie einen erheblichen Schub erfahren. Mit dem Förderprogramm zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Graue-Flecken-Förderprogramm) wird der flächendeckende Ausbau von Gigabitnetzen unterstützt. Ziel ist es, dass jeder Haushalt und jedes Unternehmen in Deutschland einen gigabitfähigen Anschluss erhält. In seltenen Ausnahmefällen¹ wird dies jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur möglich sein, wenn die Betroffenen selbst einen Beitrag zur Erschließung ihres Grundstücks leisten. Dies betrifft Grundstücke, die aufgrund ihrer Randlage besonders schwer und nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erschließen sind. Mit dem vorliegenden Programm sollen die Haushalte und Unternehmen unterstützt werden, die sich gegen einen teilgeförderten Gigabitanschluss mit entsprechender Eigenbeteiligung entscheiden. Als Alternative hierzu soll ihnen der Digitalisierungszuschuss die Nutzung geeigneter alternativer Technologien für den Breitbandinternetzugang erleichtern, die eine deutliche Verbesserung ihrer aktuellen Breitbandinternetversorgung ermöglichen. Damit ergänzt der Digitalisierungszuschuss das Gigabit-Förderprogramm und trägt zu einer Verbesserung der Internetversorgung auch für sehr abgelegene Haushalte und Unternehmen im ländlichen Raum bei.

1. Förderziel und Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Bundesregierung ist es, Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhabern in schwer erschließbaren Einzellagen gem. Ziff. 5.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (nachfolgend Gigabit-Richtlinie)² als Alternative zur teilgeförderten Gigabitererschließung einen Internetanschluss mit schnellen Bandbreiten zu ermöglichen.

¹ Es werden voraussichtlich rund 0,05% der Anschlüsse in Deutschland betroffen sein.

² Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021, BAnz AT 21.05.2021 B3.

1.2. Der Bund gewährt im Rahmen des Förderprogramms privaten oder gewerblichen Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhabern einen Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für den Erwerb fabrikneuer, technischer Ausrüstung und deren Installation für die nicht-leitungsgebundene Datenübertragung, um einen breitbandigen Internetzugang zu ermöglichen.

2.2 Der Zuschuss erfolgt technologieneutral. Die geförderte technische Ausrüstung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen. Die Zielbandbreite muss die Ausgangsbandbreite sowohl im Up- als auch im Download mindestens verdoppeln.

2.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Verbesserung der Internetversorgung an der Adresse der schwer erschließbaren Einzellage für aktive Komponenten, z. B. Funkanlagen³, die Funkwellen zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung ausstrahlen und/oder empfangen inkl. des erforderlichen Zubehörs wie z. B. Antenne, Masten und Modem/Router sowie hierfür notwendige Installationsarbeiten.

Die geförderte technische Ausrüstung für Funkanlagen und deren Installation muss die Anforderungen des Funkanlagengesetzes (FuAG) erfüllen sowie über eine Zulassung und Betriebsgenehmigung in Deutschland verfügen. Weitere Informationen zur förderfähigen technischen Ausrüstung stehen den Antragstellerinnen und Antragstellern auf der Online-Plattform der Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Mobile Endgeräte wie z. B. Smartphones oder Laptop PC, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind Betriebskosten (z. B. Stromkosten) oder die laufenden Anschluss- bzw. Produktkosten (Kosten des Internetdienstes).

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Anschlussinhaberinnen/Anschlussinhaber, die im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband nach Ziff. 5.2 der Gigabit-Förderrichtlinie als schwer erschließbare Einzellagen von einer Begrenzung der Gigabit-Förderung betroffen sind und nicht

³ Im Sinne des § 3 Abs. 2 des Funkanlagengesetzes (FuAG).

von einer teilgeförderten Erschließung mit gigabitfähigen Technologien Gebrauch machen. Die Adresse muss sich in einem Bundesland befinden, das sich der Verwaltungsvereinbarung gem. Ziff. 5.3 dieser Richtlinie angeschlossen hat. Maßgeblich sind die Regelungen des Förderauftrags für das Digitalisierungszuschussprogramm.

3.2 Gebietskörperschaften, rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften, Telekommunikationsnetzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Zweckverbände und als Körperschaften des Öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften sind nicht antragsberechtigt im Rahmen dieser Richtlinie.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung ist zweckgebunden.

4.2 Das Vorhaben muss nach Zugang des Zuwendungsbescheides binnen sechs Monaten durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

4.3 Eine Kombination mit einer steuerlichen Begünstigung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist nicht möglich, auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

5.1 Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens auf das Bankkonto der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiesen wird.

5.2 Der Zuschuss für die Anschaffung und Installation technischer Ausrüstung beträgt pro ausgebauten Anschluss

a) 500 Euro (Festbetragsfinanzierung)

oder

b) 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) bis zu einer Förderhöhe von maximal 10.000 Euro.

5.3 Die Länder erstatten dem Bund die ausgezahlten Fördermittel anteilig nach nachfolgender Regelung. Der Fördersatz des Bundes beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn die schwer

erschließbare Einzellage in einem Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Dies ist der Fall bei einer Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019⁴ von kleiner als 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent. Das Verfahren zur Erstattung im Einzelnen regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

5.4 Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers in Höhe von 10 Prozent und die Ausgaben, die über die Zuwendung hinausgehen, können von den Ländern übernommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7. Verfahren (Bewilligungsbehörde und Verfahren der Antragstellung, Nachweisführung und Auszahlung)

7.1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann Projektträger für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens für den Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung (Bewilligungsbehörde) verpflichten.

7.2. Anträge können auf Basis von Förderaufrufen bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

7.3 Die Zuwendungsbescheide werden grundsätzlich in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen erteilt. Die Bewilligungsbehörde wird auf eine zeitnahe Bescheidung der Anträge hinwirken.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionengesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind im Förderantrag

⁴ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

bezeichnet; die Antragstellerin/der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass ihr/ihm die vorgenannten Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind. Des Weiteren ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen.

7.5 Nach Bewilligung des Antrages (Zuwendungsbescheid) kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Als Beginn des Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Leistung beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und/oder Leistungsvertrags.

7.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO im Wege des Anforderungsverfahrens nach Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen.

7.8 Als Nachweis der Verwendung werden von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger eine Erklärung über die Inbetriebnahme der geförderten technischen Ausrüstung sowie deren Installation sowie alle Rechnungen über die förderfähigen Lieferungen und Leistungen eingereicht.

7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und Prüfung ihrer Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

8. Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach VV Nr. 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den VV zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel sowie Ziffer. 1 dieser Richtlinie durchgeführt.

Die begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird laufend durchgeführt.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere untersucht, ob die im Rahmen des Förderprogramms definierten Ziele der geförderten Vorhaben erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht, ob

- a. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele der geförderten Vorhaben erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
- b. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
- c. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 13. August 2021 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Berlin, den 13.08.2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner